

Abschrift

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/6
Johannesgasse 5
1010 Wien
Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8573
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen
DW: 8573
p.majcen@lk-oe.at
GZ: II/1-0417/Ma-35

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG

GZ: BMF-040300/0001-III/6/2017

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem ein Register über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts eingerichtet wird.

Die RL (EU) 2015/849 bietet uns nicht die Möglichkeit zu sagen, es gibt eben keinen wirtschaftlichen Eigentümer. Es sind ersatzweise nach § 6, der insoweit den Begriff Führungsebene aus Art 3 Z 6 ii umsetzt, immer die Geschäftsführungs- und Vertretungsorganmitglieder einzutragen.

Vor diesem Hintergrund ist redaktionell anzumerken, dass die Eintragung der Vorstandsmitglieder im Bereich der Kreditgenossenschaften mit "nichthauptamtlichem Vorstand" jedoch nicht das eigentliche Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan treffen würde.

Sachgerechter wäre es daher bei Kreditgenossenschaften immer die gleichfalls dem Firmenbuch zu entnehmenden Geschäftsleiter einzutragen, denn auf diese ist die Geschäftsführung und Vertretung der Kreditgenossenschaft gemäß BWG beschränkt.

Dementsprechend sollte in den ErläutRV klargestellt werden, dass mit den Vorstandsmitgliedern im Fall von Kreditgenossenschaften immer die gleichfalls im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsleiter gemeint sind. Bei hauptberuflichem Vorstand deckt sich dies ohnehin mit den Vorstandsmitgliedern; bei ehrenamtlichem Vorstand sind es andere (und zwar die richtigen) Personen.

2/2

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich